Reichsfürstenratsprotokoll über die in zwei Tagen bevorstehende Aufnahmezeremonie des Fürsten Anton Florian von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat. Abschrift, Regensburg 1713 Februar 13, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Reichsfürstenraths-protocoll.
Montags den 13. Februarii 1713.
Zeigte im Fürstlichen Collegio in circulo[1] an.

Österreich[2]: Welcher gestalten ihro römisch kayserliche mayestät[3] unserm allergnädigsten herrn zu allerhöchstem wohlgefallen gereichte, daß ihro zu allerunterthänigsten ehren in beeden Höhern Collegiis[4] die admission[5] des fürsten Anton Florian von Liechtenstein[6], fürstliche gnaden, zu sitz und stimme in den Reichsfürstenrath einmüthig beliebt und geschlossen worden, das [...] allerseits vortreffliche gesandtschafften aus dem am 17. Januarii negsthin publice dictirten decreto ratificatorio[7] in frischen andenken.
Allermassen nur deme zufolge nichts mehr übrig, als daß hochgedachter seiner fürstlichen gnaden mittelst der solennen introduction[8] der effect und genuß solcher kayserlichen gnade angedeyhe, zu welchem ende dan vor der höchst ansehenlichen kayserlichen principalcommission der herr reichserbmarschall, graff von Pappenheim[9], würcklich anhero beschrieben worden, der aber bekantten zufalls halber nicht selbsten sich einfinden können, sondern seinen herrn bruder zu verrichtung solchen actus substituiret[10] hette. Als were von denen directoriis der übermorgige tag als der 15. dieses monaths darzu bestimbt worden, so man zu allerseits beliebiger nachricht hiemit ad protocollum hette anzeigen wollen, mit dem anhang, daß die jüngst verlesene fürstliche reversales[11] nach denen am 5. Decembris negst vorigen jahrs beschehenen erinnerungen eingerichtet und geändert worden, / wie man aus deren communication des mehrern zu vernehmen haben würde.

Status: Weilln der desiderirte passus[12] in denen reversalibus miteingekommen, so hette man nichts weiter dabey zu erinnern.

---

[1] *im Kreis.*
[2] *Erzherzogtum Österreich, Mitglied der geistlichen(!) Bank des Reichsfürstenrats.*
[3] *Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max* BRAUBACH, *Karl VI.; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 11 (1977), S. 211–218.*
[4] *Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel* GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Darmstadt 2009, S. 21–22.*
[5] *Zulassung.*
[6] *Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin* OBERHAMMER, *Anton Florian; in:* NDB *14 (1985), S. 511–512; Gustav* WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von* WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*
[7] „publice dictirten decreto ratificatorio“: *öffentlich diktierten genehmigten Beschlusses.*
[8] „solennen introduction“: *feierlichen Aufnahme.*
[9] *Christian Ernst Graf von Pappenheim (1674–1721) regierte das Haus gemeinsam mit Johann Friedrich von Pappenheim ab 1685. Seit dem Mittelalter hatte die Familie das Amt des Reichserbmarschalls als Stellvertreter des Reichserzmarschalls (des Kurfürsten von Sachsen) inne. Vgl. Haupt Graf zu* PAPPENHEIM *(Hg.), Regesten der frühen Pappenheimer Marschälle vom 12. bis z. 16. Jahrhundert; in: Beiträge zur deutschen Familiengeschichte 6, Bd. 1, Würzburg 1927; Max* WILBERG, *Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Oder 1906, S. 118.*
[10] *als Stellvertreter geschickt.*
[11] *Versicherungsschreiben.*
[12] *gewünschte Absatz.*

Österreich: Nachdeme es mit denen anhero communicirten reversalien seine richtigkeit, als würde es kein bedenkens haben, den actum introductionis auf übermorgen vorgehen zu lasen, wobey man noch ferners anzufügen hette, daß von ihro fürstlichen gnaden von Liechtenstein herr Ignatius Antonius freyherr von Otten[13], churfürstlich mainzischer gesandter, auf Fürwährendem Reichstag[14] zu vorführung der voti bevollmächtigt worden.
Sodan nachdem man im fürstlichen nebenzimmer sich über den zwischen denen fürstlichen legations-secretarii und dem reichsquartiermeister[15] vor einigen jahren erhobenen præcedenzstritt[16] eines conclusi[17] verglichen, als wollte man solches zur künfftigen nachricht hiemit ad protocollum geben mit dem weittern anhang, daß man dem Churmainzischen Directorio[18] nachricht davon gegeben und dagegen von demselben einen extractum protocolli electorialis[19] empfangen, den man aniezo verlesen und gleichfals ad protocollum geben wollte. /

Conclusum[20] im fürstlichen nebenzimmer lunæ[21], den 13. Februarii 1713.
Als mit gelegenheit der auf übermorgen bestimbten fürstlich liechtensteinischen introduction die anno 1706 sich geäuserte præcedenzstrittigkeit zwischen denen fürstlichen legationis-secretarien und dem reichsquartiermeister wiederumb gereget und dabey vorgekommen, daß der reichsquartiermeister kein temperament[22] annehmen, sondern schlechterdings den ersten sitz unter denen geistlichen legations-secretarien einnehmen wollte, sich disfals auf erhaltenen befehl von ihro königlichen mayestät in Polen und churfürstlichen durchlaucht zu Sachsen[23], dan den anno 1706 bey der Mindelhaimischen[24] introduction exercirten actum[25] beziehend dahingegen aber erwogen worden, daß derselbe als reichquartiermeister in dem Fürstlichen Collegio nichts zu schaffen habe und in solcher qualitet[26] nicht, sondern als bedientter und secretarius des herrn reichserbmarschalln zu führung des protocolls in Collegio zugelasen werde, folglich von der fürsten und ständen secretarien / die zum theill eben sowohl als der reichsquartiermeister den titul von chur- und fürstlichen räthen führeten, keinen vorgang prætendiren[27] noch auch den actum de anno 1706 zu

---

[13] *Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von* ARETIN, *Otten, Ignaz Anton Freiherr von; in: NDB 19(1999), S. 652; Peter Claus* HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried* OERTEL, *Vollständiges und zuverläßiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, …, Regensburg 1760, S. 17.*
[14] *Der Immerwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter* FÜRNROHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches, Kallmünz 1987.*
[15] *Wolfgang Wilhelm Heberer (gest. 1721) war kaiserlicher Hofpfalzgraf, königlich-polnischer und kurfürstlich-sächsischer sowie hofgräflich-pappenheimischer Rat, Syndikus, Konsistorialpräsident, Lehenprobst und Reichsquartiermeister des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Vorläufig kein Nachweis.*
[16] *Rangordnungsstreit.*
[17] *Ende.*
[18] *Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus* HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806. Stuttgart 2005, S. 69–71.*
[19] „extractum protocolli electorialis“: *Auszug aus dem Wahlprotokoll.*
[20] *Beschluss.*
[21] *Montag.*
[22] *Ausgleich.*
[23] *Friedrich August I. von Sachsen (1670–1733) aus der albertinischen Linie des Fürstengeschlechts der Wettiner war ab 1694 Kurfürst von Sachsen und ab 1697 König von Polen und Großfürst von Litauen (als August II.) in Personalunion. Vgl. Hellmut* KRETZSCHMAR, *Friedrich August I.; in: NDB 5 (1961), S. 572–573.*
[24] *John Churchill, 1. Duke of Marlborough, Fürst von Mindelheim, KG, PC (1650–1722) war englischer Feldherr im Spanischen Erbfolgekrieg und der erste Duke of Marlborough. Vgl. Winston S.* CHURCHILL, *Marlborough. 2 Bde., Zürich 1990.*
[25] *ausgeführten Zeremonie.*
[26] *Eigenschaft.*
[27] *beanspruchen.*

seinem behueff allegiren[28] könne, als der nicht nur von denen fürstlichen secretarien wiedersprochen worden, sondern auch ohne vorbewust der herrn gesandten und anbey unter dem ausdrücklichen beding- und reservation[29] gesehen, daß solcher keinem theill vortragen oder præjudiciren, noch in zukunfft pro actu possessorio[30] angezogen werden sollte.
Als ist dafürgehalten und geschlossen worden, daß man von Fürstlichen Collegii wegen dergleichen præjudicium nicht nachgeben noch geschehen lasen könne, daß mehr ermelter reichsquartiermeister den sitz vor denen fürstlichen legations-secretarien nehme, welches dem herrn reichserbmarschalln von Collegii wegen zu bedeutten und anbey frey zu stellen were, ob er zu beforderung des vorseyeenden introductions-actus den reichsquartiermeister, als dessen man dabey gar nicht nöthig habe, auch in denen Reichstags actis de anno 1664 / und 1686 ohne dem kein vestigium[31] zu finden seye, daß ein reichsquartiermeister bey damahligen introductionen gegenwerttig gewesen, entweder gar davon lasen, oder denselben anweisen wolle, das vormahls vorgeschlagene temperament auf einen in der mitte des Fürstlichen Collegii gesetzten sesel zu sitzen anzunehmen, wo aber keiner von diesen beeden vorschlägen verfangen sollte, würde man deswegen den vorseyenden solennen actum nicht zurück setzen, sondern andere bereits vormahls gebrauchte mittel solchen zu vollziehen zur hand nehmen müssen, etc., etc.
Der ob gedachte extractus protocolli electoralis ist folgenden inhalts.
Churmaintz[32] zeigte an, was im Fürstenrath wegen der præcedenz-strittigkeit zwischen den fürstlichen secretariis und reichsquartiermeister vorkommen.
Electorales[33] vermeintten, daß der vorschlag mit dem separirten sessel zwischen denen bäncken der secretarien wohl anzunehmen, der reichsquartiermeister / solchen bekleiden und deswegen dem herrn chursächsischen vorstellung zu thun, damit diese vorhabende introduction nicht gehindert werde, allermassen solcher salvo iure cuiuscunque[34] dermahlen dienen könnte.
Chursachsen[35]: Wolle aus respect gegen kayserliche mayestät und consideration[36] beyder höhern Collegiorium auf des fürsten von Liechtenstein introductions-beförderung diesen vorschlag dergestalt annehmen, daß wan ihre königliche mayestät als churfürst zu Sachsen denselben nicht approbiren[37] würden, solcher ihren rechten unnachtheilig seyn, und in zukunfft die sache ferner verglichen und beygelegt werden solle.
Status hielten davor, daß dem Churfürstlichen Collegio[38] folgendes zu bedeutten were.
Gleichwie man fürstlicherseits gern vernommen, daß das löbliche Churfürstliche Collegium das vorgeschlagene eine temperament zulänglich befunden und der herr chursächsische gesantte[39] solches auch auf genehmhaltung ihrer königlichen mayestät in Polen und churfürstlichen durchlaucht zu Sachsen, als reichsertzmarschalln, dermahlen angenommen / also lasse man es dabey

---

[28] *anführen.*
[29] *Vorbehalt.*
[30] „pro actu possessorio“: *als besitzanzeigende Handlung.*
[31] *Spur.*
[32] *Kurmainz waren die von den Kurfürsten und Erzbischöfen von Mainz in Personalunion verwaltete Territorien. Der Mainzer Erzbischof war einer der geistlichen Reichsfürsten des Kurfürstenkollegiums.*
[33] *Die Kurfürsten.*
[34] „salvo iure cuiuscunque“: *ausgenommen jedermanns Recht.*
[35] *Kurfürstentum Sachsen. Der Kurfürst von Sachsen war ein weltlicher Reichsfürst des Kurfürstenkollegiums.*
[36] *Überlegung.*
[37] *genehmigen.*
[38] *Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlange der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel* GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband. Husum 1998.*
[39] *Georg Graf von Werthern (1663–1721) war kursächsischer Gesandter auf dem Reichstag in Regensburg. Vgl. Woldemar* LIPPERT, *Werthern, Georg; in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 42 (1897), S. 127–130.*

bewenden und die von dem chursächsischen herrn gesandten angehengte reservation an seinem orth gestellt seyn.
Österreich: Wollte solches dem Churmainzischen Directorio anzeigen.
Quibus discessum[40].

[40] *Mit welchem der Abgang [stattfindet].*

e-archiv.li